

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	06/2022/19
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen		Datum:	04.04.2022
		Verfasser:	Frau Pape
Beitritt der Gemeinde Kargow zu MÜRITZ rundum			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	
N		Gemeindevertretung Kargow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Kooperationsvereinbarung MÜRITZ rundum zu unterzeichnen und somit dem Projekt zum 01.07.2022 beizutreten

Sachverhalt:

Die Gästekarte MÜRITZ rundum ermöglicht Übernachtungsgästen aus den Partnergemeinden in der Hauptsaison (01.04. - 31.10.) kostenlos die Busse rund um die Müritz zu nutzen. Die derzeitigen Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung MÜRITZ rundum haben am 01.04.2022 einstimmig die Aufnahme der Gemeinde Kargow in das Projekt beschlossen, sollte Kargow seinerseits eine Beitrittserklärung abgeben. Der Tourismusverband ist stellvertretend für die Vertragspartner berechtigt die „1. Änderung der Kooperationsvereinbarung“ mit der Gemeinde Kargow zu schließen. MÜRITZ rundum agiert nach dem Solidarprinzip, dass pro Gast 41,73 Cent in einen gemeinsamen Topf gezahlt werden aus dem der Tarifausgleich, Lückenschlüsse in den Verkehren usw. für alle Gäste der Projektgemeinden finanziert werden können.

Leistungen für die Gemeinde:

- Die Übernachtungsgäste können mit Erhalt der Gästekarte einschließlich des Abreisetages die Nationalparklinie (Linien 009, 010) , den dat Bus zwischen Waren (Müritz) und Rechlin (Linien 010, 011, 012), den Stadtverkehr Waren (Müritz) (Linien 02, 03 sowie die Citylinie), den „Kleinen Stadtverkehr Röbel/Müritz“, die Linie 025 zwischen Rechlin und Mirow und vom 01.08. - 31.08. den dat Bus bis Neubrandenburg (Linie 012) nutzen.
- Die Weisse Flotte Müritz gewährt Gästekarteninhabern einen Rabatt auf die einzelne Fahrt.
- Der Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. erstellt die Gästekarte und Fahrplanbroschüre und kümmert sich um deren Lieferung. Des Weiteren wird Kargow in der Fahrplanbroschüre (ab 2023) und ab Beitrittsdatum auf der Website von MÜRITZ rundum beworben. Weiterhin stellt der Tourismusverband von Juni – September Busbegleiter, die zur Information für die Gäste in den Bussen unterwegs sind.
- In einem Jahr auflaufende Mehreinnahmen werden solidarisch im Lenkungsausschuss, bestehend aus allen Vertragspartnern verteilt, z.B. für den Einkauf weiterer Verkehrsleistungen.
- Kargow wird als vollwertiges Mitglied im Lenungskreis aufgenommen und hat eine von sieben gleichberechtigten Stimmen.

Leistungen von der Gemeinde:

- Die Gemeinde leitet 41,73 Cent pro kurabgabepflichtige Übernachtung an das Projekt weiter, um die oben genannten Leistungen zu finanzieren. Der Abrechnungszeitraum reicht vom 01.04. bis 31.10 eines jeden Jahres.
- Im Beitrittsjahr startet die Berechnung mit dem Datum des Vertragsbeginns von MÜRITZ rundum.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK 06/57503.5643
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n:**1. Änderung zur Kooperationsvereinbarung MÜRITZ rundum**

Frau Pape

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister

Kooperationsvereinbarung MÜRITZ RUNDUM

(1. Änderung zur Kooperationsvereinbarung vom 09.04.2018)

Zwischen der

Gemeinde Kargow
Warendorferstraße 4, 17192 Waren (Müritz)
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Kage

und dem

Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. (im Folgenden TVMSE genannt)
Turnplatz 2, 17207 Röbel/Müritz
vertreten durch den Geschäftsführer Bert Balke

und von den folgenden Vertragspartnern stellvertretend zur Vertragsschließung bevollmächtigt

Mecklenburg-Vorpommerschen Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden MVVG genannt),
Quitzerower Weg 13e, 17109 Demmin
vertreten durch den Geschäftsführer Torsten Grahn

und den Kommunen (im Folgenden Projektgemeinden genannt)

Gemeinde Klink
Schloßstraße 1, 17192 Klink
vertreten durch die Bürgermeisterin Jana Böckmann

Gemeinde Rechlin
Müritzstraße 51, 17248 Rechlin
vertreten durch den Bürgermeister Wolf-Dieter Ringuth

Stadt Röbel/Müritz
Marktpl. 1, 17207 Röbel/Müritz
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Sprick

Stadt Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz)
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Möller

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der TVMSE, die MVVG sowie die Städte und Gemeinden Klink, Rechlin, Röbel/Müritz und Waren (Müritz) haben zum 01. Januar 2018 erfolgreich ein gemeinsames Projekt mit dem Namen „MÜRITZ RUNDUM“ umgesetzt. „MÜRITZ RUNDUM“ steht hierbei für die kostenlose Nutzung des ÖPNV für Urlauber der Region Mecklenburgische Seenplatte. Übernachtungsgäste der Region sollen in die Lage versetzt werden, während ihrer Urlaubszeit Busse und zukünftig Bahnen sowie Freizeitangebote möglichst im gesamten Gebiet gratis bzw. vergünstigt benutzen zu können. Das Projekt soll den Wettbewerbsvorteil der Mecklenburgischen Seenplatte gegenüber anderen touristischen Regionen stärken, dem Gast einen besonderen Service bieten, die Verkehrsinfrastruktur entlasten und dem Verkehrsunternehmen eine höhere Akzeptanz, zusätzliche Fahrgäste und Einnahmen bringen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen und zur Wahrung der gegenseitigen unternehmerischen Interessen.

Die Stadt Waren (Müritz) hat zum 31.12.2021 zum Bedauern aller anderen Kooperationspartner ihre Partnerschaft aufgekündigt. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung sichert damit das Fortsetzen von „MÜRITZ RUNDUM“. Gleichzeitig wird die Kooperationsvereinbarung punktuell weiterentwickelt, so dass „MÜRITZ RUNDUM“ für die Aufnahme weiterer Projektgemeinden als zukünftige Partner vorbereitet ist.

Grundlage

Dieser Vereinbarung liegen die Bedingungen der Projektbeschreibung (Anlage 1), die Ausgabenkalkulation und die Einnahmenkalkulation (Anlage 2) zugrunde. Das Projekt „MÜRITZ RUNDUM“ ist aus dem sogenannten Mobilitätsnetzwerk hervorgegangen. Das Projekt wird in seiner Umsetzungsphase weiter durch eine kleinere Arbeitsgruppe (sog. Lenkungsausschuss lt. Anlage 1) begleitet, welche im Laufe des Projektes weitere Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt.

Weiterhin gelten als Grundlage die jeweiligen Kurabgabensatzungen der teilnehmenden Projektgemeinden.

1. Partnerschaften im Projekt „MÜRITZ RUNDUM“

Beteiligte am Projekt „MÜRITZ RUNDUM“ sind einerseits die Projektgemeinden, welche für ihre kurabgabepflichtigen Übernachtungsgäste das System in ihrer Gemeinde umsetzen und im Namen und für Rechnung der MVVG einen übernachtungsabhängigen Finanzausgleich an den TVMS weiterleiten.

Auf der anderen Seite ist die MVVG die Hauptbeteiligte, die in ihrem Tarifgebiet die „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte als Fahrausweis akzeptiert.

Das Projekt ist offen für weitere Projektbeteiligte. Das Beitrittsinteresse zu MÜRITZ RUNDUM wird durch Schreiben an den Lenkungsausschuss (siehe Art. 2) beantragt, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beitrittsinteressenten müssen sich mit dem Beschluss über die Aufnahme in das Projekt „MÜRITZ RUNDUM“ dazu verpflichten, dessen Zielsetzungen anzuerkennen und mit der Projektteilnahme die Regelungen der Kooperationsvereinbarung und die Beschlüsse des Lenkungsausschusses anzuerkennen. Eine Aufnahme als Projektgemeinde setzt voraus, dass die Projektgemeinde die zum Aufnahmezeitpunkt festgesetzten Beiträge zur Finanzierung von MÜRITZ RUNDUM in der jeweilig erforderlichen Höhe beibringen können.

Der TVMSE ist Vermarkter, Ersteller und Urheber der Gästekarte sowie Mittler und Organisator im Projekt „MÜRITZ RUNDUM“ und steht als solcher in Vertragsbeziehung mit den Projektgemeinden einerseits und der MVVG andererseits. In seiner Funktion als Mittler vereinbart der TVMSE die Mobilitätsbeiträge der einzelnen Projektgemeinden und leitet diese unter Einbehalt eines Anteils pro Übernachtung an die MVVG weiter (siehe Art. 2.1). Weiterhin organisiert er die Sitzungen des Lenkungsausschusses, der sich mit der jährlichen Anpassung dieser Vereinbarung beschäftigt. Dazu gehören die Regelungen der Finanzierung gegenüber der MVVG und gegenüber dem TVMSE sowie die Erweiterung des Projektes. Diese Festlegungen werden Bestandteil der Vereinbarung.

2. Leistungen und Pflichten des TVMSE

Der TVMSE koordiniert das Projekt administrativ und werbetechnisch. Hierfür betreibt der TVMSE den Lenkungsausschuss, welcher gleichberechtigt aus allen Kooperationspartnern besteht und das Projekt weiter fortschreibt. Der TVMSE macht Werbung für das Projekt bei den Gästen und stellt entsprechende Werbemittel her. Der TVMSE unterstützt die Projektgemeinden bei der technischen Erstellung eigenkommunaler Werbe- und Durchführungsmittel. Weiterhin erstellt er die notwendige Gästekarte und reicht diese an die Projektgemeinden aus. Der TVMSE hält die volle Rechteinhaberschaft der „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte.

2.1 Finanzausgleich

Pro abgabepflichtiger Übernachtung zahlt die Projektgemeinde 41,73 Cent brutto (39,00 ct netto zzgl. 7 % USt) für den Tarifausgleich entsprechend Anlage 2 an den TVMSE für alle der örtlichen Kurabgabensatzung nach abgabepflichtigen Übernachtungen mit den nach Ortsrecht geltenden Ausnahmen. Darüber hinaus sind Jahreskurkarteninhaber und Tageskurkarteninhaber der Projektgemeinden von der Bemessung ausgeschlossen. Sie bekommen keine „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte und damit auch keinen Zugang zum Angebot „MÜRITZ RUNDUM“.

Projektteilnehmer, die keine Kurabgabe erheben, können den Finanzausgleich auch aus anderen Mitteln finanzieren, insofern sie in der Lage sind, eine belastbare Bemessungsgrundlage und Erfassung der getätigten Übernachtungen zu gewährleisten.

Der TVMSE leitet den Betrag unter Einbehalt von EUR 1,785 ct brutto (1,5 ct netto zzgl. 19 % USt) entsprechend 39,945 ct brutto (37,332 ct netto zzgl. 7 % USt) pro abgabepflichtiger Übernachtung an die MVVG weiter. Dieser einbehaltene Betrag dient dem TVMSE als Eigenanteil einer zum Zwecke der Leistungserfüllung laut Anlage 1 angestrebten Förderung aus dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Über die entsprechenden einbehaltenen Beträge pro abgabepflichtiger Übernachtung stellt der TVMSE eine Rechnung mit der darauf entfallenden Umsatzsteuer an die MVVG aus.

Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Erstellung der „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte, welche sich auf pauschal 6.000 € brutto (4.860 € netto zzgl. 19 % USt) belaufen und der MVVG mit der 1. Abschlagsrechnung lt. 2.2.1 ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für das Projekt „MÜRITZ RUNDUM“ ist die sog. „Hauptsaison“ und reicht vom 01.04. bis 31.10 eines jeden Jahres.

2.2.1 Abschlagszahlung

Die Projektgemeinden zahlen zum 15.03. des Jahres die jeweiligen Anteile (Anlage 2) der 1. Abschlagszahlung unaufgefordert in Höhe von 16.000,00 € brutto an den TVMSE. Diese behält der TVMSE vollständig zur Entwicklung von Werbemitteln für die Saison sowie für die in Punkt 2.1. letzter Abs. genannte Erstellung der „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte, ein. Über diesen Betrag stellt der TVMSE eine Rechnung über 10.000 € brutto (8.100 € netto zzgl. 19 % USt) und eine Rechnung über 6.000 € brutto (4.860 € netto zzgl. 19 % USt) an die MVVG.

Die Projektgemeinden zahlen bis zum 15.05. des Teilnahmejahres einen 2. Abschlag in Höhe von 17 % der voraussichtlichen Übernachtungen. Dieser ergibt sich aus der Berechnungsgrundlage für Übernachtungen nach Ziff. 2.1. für die Endabrechnung des Vorjahres. Zum 15.08 des Teilnahmejahres zahlen die Projektgemeinden einen Dritten Abschlag in Höhe von 42 % der voraussichtlichen Übernachtungen. Der TVMS gewährleistet vorbehaltlich der eingehaltenen Zahlungsfrist der Projektgemeinden eine Weiterleitung der Abschläge zum 30. des Zahlungsmonats.

Für das erste Jahr nach Einführung (01.01.2018) zahlen die Projektgemeinden eine pauschale Abschlagszahlung in Höhe von 17 % bzw. 42 % der voraussichtlichen Übernachtungszahlen laut Einnahmenkalkulation der Anlage 2 an den TVMSE.

Für zu einem späteren Zeitpunkt beitretende Projektpartner erfolgt eine pauschale Abschlagszahlung anteilig.

2.2.2 Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen Übernachtungen gem. 2.1 Abs.1 am Ende des Jahres. Bis 30.11. des laufenden Jahres erhalten die MVVG und der TVMSE unaufgefordert Auskunft über die voraussichtliche Anzahl der Übernachtungen. Bis zum 15.02. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr melden die Projektgemeinden ebenfalls unaufgefordert die Übernachtungsdaten an den TVMSE.

Auf dieser Grundlage und unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung stellt der TVMSE eine Zahlungserinnerung über 41,73 ct brutto (39,00 ct netto zzgl. 7 % USt) pro abgabepflichtiger Übernachtung an die Projektgemeinden aus, und gewährleistet vorbehaltlich der eingehaltenen Zahlungsfrist der Gemeinde die Weiterleitung dieser Beiträge an die MVVG bis zum 30.03.

Ebenfalls auf dieser Grundlage und unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung stellt der TVMSE eine Rechnung von 1,785 ct brutto (1,5 ct netto zzgl. 19 % USt) pro abgabepflichtiger Übernachtung an die MVVG. Der Betrag wird bei der Weiterleitung des Endabrechnungsbetrages verrechnet.

Über- bzw. Unterschreiten die tatsächlichen Einnahmen aus den abgabepflichtiger Übernachtungen die Kalkulation lt. Anlage 2 muss zur Bestimmung des Mitteleinsatzes der Lenkungsausschuss konsultiert werden. Dieser tagt mindestens einmal jährlich.

Für alle Zahlungen an den TVMSE sind folgende Kontodaten zu verwenden:

- Müritz Sparkasse
- BIC: NOLADE21WRN
- IBAN: DE08 1505 0100 0110 0419 76

Für alle Zahlungen an die MVVG sind folgende Kontodaten zu verwenden:

- Müritz Sparkasse
- BIC: NOLADE21WRN
- IBAN: DE17150501000 110101081

2.3.Fahrausweis

Als Fahrausweis gilt die MÜRITZ RUNDUM-Gästekarte in Verbindung mit einem Personennachweis.

Der TVMSE erstellt das Design und koordiniert den Einsatz einer einheitlichen Gästekarte. Als Anspruch auf ein Ticket für eine kostenfreie Beförderungsleistung für den Gast gilt ausschließlich die einheitliche „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke, mit dem Text „MÜRITZ RUNDUM Gästekarte“ (vom TVMSE bei Patentamt zu schützen) und dem einheitlichen Symbol „MÜRITZ RUNDUM“, ebenfalls als geschützte Wort-Bildmarke auf der Vorderseite der Gästekarte. In der Anlage zu dieser Vereinbarung befindet sich ein verbindliches Gestaltungsmuster für die Karte. Die Gästekarte wird bei der persönlichen Anmeldung des Gastes erstellt und ausgehändigt (Ausnahme: einheitliche Ersatzkarte im Verlustfall). Auf der Vorderseite der Karte müssen sich folgende Angabefelder befinden:

- Name der Kommune
- Fortlaufende Nummer (vorgedruckt)
- Meldeschein-Nr.
- Name und Vorname des Gastes
- Aufenthalt von ... bis...
- Name des Gastgebers

Außerdem befindet sich auf der Rückseite der Karte folgender Text: „Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MVVG. Die Nutzungsbedingungen und Gültigkeitsbereiche von „MÜRITZ RUNDUM“ können bei den Tourist-Informationen erfragt und auf den Webseiten von den Kommunen, dem TVMSE und der MVVG eingesehen werden. Eine Gästekarte ist nur vollständig ausgefüllt und in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.“

Jeder berechtigte Gast bekommt eine Gästekarte. Die Bestellung der Gästekarten erfolgt beim TVMSE durch die Projektgemeinden mit der Meldung der voraussichtlichen Übernachtungszahlen zum 30.11. eines jeden Jahres. Die Anzahl der benötigten Karten ist über die Ankünfte des Vorjahres zzgl. 5% oder die Anzahl der abgerechneten Meldescheine mit dem Faktor 3 abzuschätzen. Nachbestellung durch die Projektgemeinden müssen mindestens 4 Wochen vorher angemeldet werden.

2.4. Missbrauch

Verwendung findet eine kopiersichere und einheitlich gestaltete „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte. Das Design wird zu jeder Saison leicht verändert. Alle ausgegebenen Karten erhalten eine fortlaufende Nummer. Die ausgegebenen Nummernkreise werden bei Übergabe durch den TVMS an die ausstellenden Stellen quittiert. Die Weitergabe der Gästekarten an die Gastgeber erfolgt ebenfalls mit

einer Übergabequittung und Vermerk der herausgegebenen Nummernkreise. Die Gastgeber werden analog zur Handhabe der Meldescheine dazu verpflichtet, ungenutzte Gästekarten bei der Abrechnung wieder gegen Quittung abzugeben. Nach Ablauf der Saison werden die nicht ausgegebenen Gästekarten an den TVMSE übergeben. Mit der Jahresendabrechnung erhält der TVMSE eine den Nummernkreisen zugeordnete Einzelaufstellung von den Projektgemeinden, aus der hervorgeht, welche Gästekarten durch die Gastgeber an Gäste vergeben wurden. Die Projektgemeinde gewährleistet ferner, dass die von der Rechnungsgrundlage unter Ziff. 2.1. genannten Personenkreise keine „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte erhalten. Außerdem stellt die Projektgemeinde sicher, dass die „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden und auch nur an die berechnete Personengruppe (insbesondere nicht Personal der Beherbergungsbetriebe, örtliche Wohnbevölkerung etc.).

Die Projektgemeinden erlauben ausdrücklich einem TVMSE-Vertreter/Vertreter der MVVG, Kontrollen dieser Einzelaufstellungen durchzuführen und gewähren hierfür Einblick in die in 2.4. Abs.1 letzter Satz genannten Listen. Die Einzelaufstellung wird ausschließlich zu Kontrollzwecken verwendet. Die MVVG kann diese Listen zentral beim TVMSE anfordern und einsehen. Sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, werden über den TVMSE als Mittler geregelt.

2.5. Gewährleistung / Haftung

Die Projektgemeinden übernehmen gegenüber der MVVG keine Gewähr für eine bestimmte Anzahl von Übernachtungen, welche im Sinne der Ziff. 2.1 zur Abrechnung gelangen. Die Projektgemeinden verpflichten sich sämtliche, unter Ziff. 2.1 aufgeführten Übernachtungen zu melden und entsprechende Meldelisten zu führen. Außerdem haben sich die Projektgemeinden verpflichtet, ausschließlich die kopiersicheren „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarten des TVMSE gem. Ziff. 2.4. dieser Vereinbarung zu verwenden. Die Projektgemeinde gewährleistet der MVVG die Entrichtung der Einnahmen in der Höhe der gemeldeten Übernachtungen.

Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und der MVVG zustande. Jedem Vertragspartner steht das ausschließliche Rückgriffsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern zu. Die Projektgemeinde gewährleistet die Richtigkeit ihrer Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt „MÜRITZ RUNDUM“ stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs. Der TVMS gewährleistet unter Einhaltung der Fristen eine rechtzeitige und ausreichende Versorgung der Projektgemeinden mit Gästekarten, insbesondere wenn es zu Nachbestellungen durch die Projektgemeinde kommt. Ferner gewährleistet der TVMS auf Nachfrage einen Verwendungsnachweis für die eigenen bezogenen Mittel.

Die MVVG gewährleistet die Erfassung aller mit der „MÜRITZ RUNDUM“ Gästekarte eingelösten Einstiege.

3. Leistungen der MVVG

Die Verkehrsgesellschaft akzeptiert innerhalb ihres Streckennetzes auf den Linien 09, 010, 011, 012, 025 (ab, bis Hast. Waren Ostsiedlung) die „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte als Bestandteil des Fahrausweises im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des laufenden Jahres. Weiterhin gelten die darüberhinausgehenden Leistungen aus der Einnahmen- und Ausgabenkalkulation in Anlage 2. Der Fahrgast, der im Besitz einer gültigen „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte ist, ist zur unentgeltlichen Nutzung der Verkehrsmittel berechtigt. Die Fahrradmitnahme erfolgt entgeltlich entsprechend der

Tarif- und Beförderungsbestimmungen der MVVG. Die „MÜRITZ RUNDUM“-Gästekarte gilt ab dem Tag der Ankunft bis einschließlich des Tages der Abreise.

4. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich. Fällt der Kündigungszeitpunkt in den in Punkt 2.2 genannten Abrechnungszeitraum, verschiebt er sich automatisch auf den 1.11. des jeweiligen Jahres. Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Projektgemeinde gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt. Die MVVG ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- die Erteilung der Liniengenehmigungen durch die zuständige Landesbehörde verweigert wird;
- die vertragsrelevanten Liniengenehmigungen nach den §§ 42 und 43 PBefG von der Genehmigungsbehörde nach § 25 PBefG widerrufen werden oder sie gezwungen ist, die dauerhafte Befreiung von der Betriebspflicht nach § 21 Absatz 4 PBefG zu beantragen;
- ihr die weitere Erfüllung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist, bspw. wenn die Gästezahlen erheblich von der Einnahmenkalkulation lt. Anlage 2 abweichen.
- über das Vermögen des TVMSE das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- der Aufgabenträger des ÖPNV oder der Gesellschafter die Kündigung fordert.

Die Finanzierung wird jährlich durch den Lenkungsausschuss festgelegt. Verhandlungen über die Anpassung der Finanzierung erfolgen jeweils im 1. Halbjahr für das Folgejahr.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waren (Müritz).

Unterschriften

Ort Datum Unterschrift (TVMSE)

Ort Datum Unterschrift (Gemeinde Kargow)